

Bautechnische Zulassung

BTZ-0003

Bauprodukt

FLATPOR Attika - Elemente

Attika – Elemente Verbundelement aus expandiertem Polystyrol und Holz bzw. Kunststoffe

Zulassungsinhaber

FLATTEC Vertriebs GmbH
Bahnhofstraße 27
A – 3350 Stadt Haag

Herstellerwerk

Herstellwerk
Aschbach Markt

Geltungsdauer

vom 01. Februar 2016
bis zum 31. Jänner 2021

Die Bautechnische Zulassung umfasst

das Deckblatt,
den Bescheid einschließlich 4 Anhängen und den
Anhang 5,
insgesamt 16 Seiten.

Bescheid

über den Antrag der FLATTEC Vertriebs GmbH, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für FLATPOR Attika-Elemente entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß Wiener Bauproduktengesetz 2013¹, LGBl. für Wien Nr. 23/2014, betraute Zulassungsstelle mit folgendem

Spruch

Für das FLATPOR Attika-Element, hergestellt durch die **FLATTEC Vertriebs GmbH**, im Herstellerwerk **Aschbach Markt**, wird gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204-0, die Bautechnische Zulassung BTZ 0xx nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 4, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, erteilt.

Nach § 12 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204-0:

1. Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1 angeführten Produktleistungen beschränkt.
2. Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 1 angegebenen Regelungen einzuhalten.
3. Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts ist gemäß Anhang 3 durchzuführen.
4. Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 01.02.2016 bis 31.01.2016 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die **FLATTEC Vertriebs GmbH**, hat die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

Rechtsgrundlagen § 2, § 7 und § 12 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl.8204-0.

Begründung

Für den Bausatz liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist nicht in der Baustoffliste ÖA erfasst.

Als Voraussetzung zur Registrierung des Bauprodukts § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl.8204-0 ist eine Bautechnische Zulassung erforderlich.

Gemäß § 2 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl.8204-0, ist das Österreichische Institut für Bautechnik Zulassungsstelle, d. h. als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Die durch die **FLATTEC Vertriebs GmbH**, vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich einer technischen Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produkts sowie weitere zweckdienliche Informationen dienen als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts.

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung, § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl.8204-0.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Vorschriften stellen gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl.8204-0, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Bautechnische Zulassung aufgrund des § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl.8204-0, zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauproduktes sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl.8204-0, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, einzubringen und hat zu enthalten

- den Bescheid, gegen den sie sich richtet,
- die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren,
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

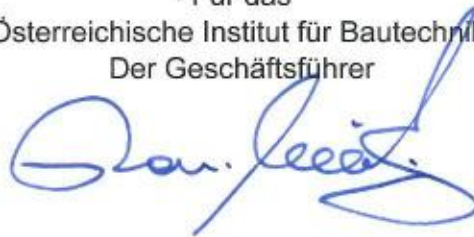
Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,–. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis

- Die Bautechnische Zulassung dient der Vorlage bei einer Behörde zur Produktregistrierung und Ausstellung einer Registrierungsbestätigung.
- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung des Alphadock-Anschlusselements auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.

- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als im Spruch genannte Herstellerwerke übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerkes betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bautechnische Zulassung die Erfordernisse von Bewilligungen anderer Behörden (z. B. der Baubehörde) nicht ersetzt. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.
- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 5 angegeben.

Für das
Österreichische Institut für Bautechnik:
Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Anhang 1

Anhang 1.1 – Technische Beschreibung des Bauprodukts

Das Bauprodukt / der Bausatz FLATPOR Attika-Elemente sind wärmegeämmte Attika-Systeme (Mauerkrone) mit Ausnehmungen zur Befestigung mittels Konstruktionsvollholz (KVH) auf dem Untergrund.

Die Elemente werden mit einer 5° Neigung (nach innen) werksgefertigt und können mit einer hitzehemmenden und lösungsmittelbeständigen Beschichtung versehen werden.

Als Zubehör können die Attika-Elemente werksmäßig vorgefertigte Holzstreifen (OSB-3) aufweisen, die als Untergrund seitlich für eine Randfixierung und/oder Klemmschiene einlagiger Dachabdichtungen dienen.

Die Attika-Elemente können auch als doppel-/ bzw. mehrstöckigen Varianten und / oder mit einem integrierten Fassadenanschlusswinkel gefertigt werden.

Das Attika Grundelement und die dazugehörigen Systemkomponenten werden in der nachfolgenden Skizze dargestellt.

- (6) 3-Schichtplatten aus Holz, Dicke mind. 22 mm
 - (1), (4) Staffeln aus Konstruktionsvollholz (KVH)
- Anmerkung:*
(1) entfällt auf tragfähigen Holzuntergründen z. B. Massivholzdecke ab 100 mm
- (5) Tellerkopfschrauben, Teilgewinde (Holzverbinder)
 - (2) FLATPOR Attika, z.B. Grundelement aus expandiertem Polystyrol (EPS)
 - (3) Befestiger (Dübel nur für Betondecken) für den jeweiligen Untergrund
 - Zubehörkomponenten

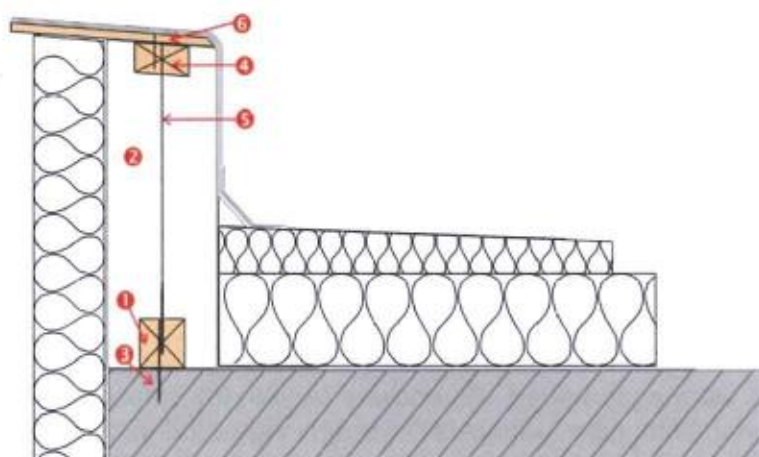


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Attika Elements, z.B. für den Untergrund Beton, inkl. Systemkomponenten

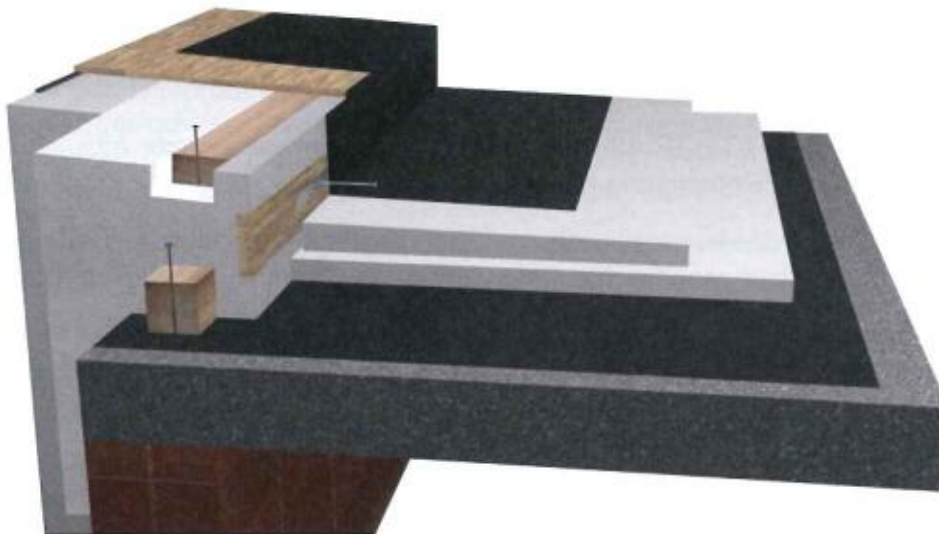


Abbildung 2: Systematische Darstellung Attika-Element Fassade integriert auf Beton

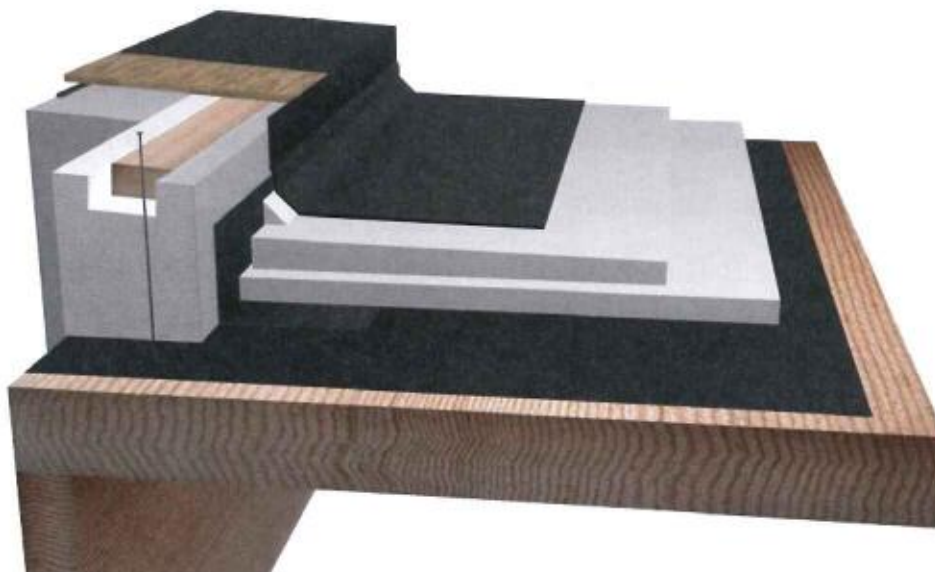


Abbildung 3: Systematische Darstellung Attika-Element Fassade auf Holzuntergrund (Massivholzdecke)

Anhang 1.2 – Vorgesehene Verwendung

Die FLATPOR Attika Elemente können als wärmedämmte Mauerkrone (Attika) im Sinne der ÖNORM B 3691 „Planung und Ausführung von Dachabdichtungen“ eingesetzt werden. Aufgrund der eingesetzten Bauprodukte und der Verbindung werden diese Elemente weitgehend wärmebrückenfrei verlegt.

Sie dienen der erhöhten Umrandung von vorwiegend Flachdächern im Sinne der ÖNORM B 3691 zum Zwecke

- einer Windsogsicherung einer allfälligen Kiesschüttung
- des Feuchteschutzes der Fassade
- der Befestigung der Flachdachabdichtung

Die FLATPOR Attika Elemente stellen keine Absturzsicherung, wie in der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ beschrieben, dar. Weiters dürfen die Elemente nicht als Überdachführung gemäß OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, Punkt 3.1.5 (Brandabschnittsbildende Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden) verwendet werden.

Anhang 1.3 – Kennzeichnung

Das Bauprodukt wird als Bausatz von der Firma FLATTEC zur Verfügung gestellt. Die im Anhang 1.1 angeführten Systemkomponenten unterliegen den jeweiligen Kennzeichnungsvorschriften der jeweiligen Produktnorm bzw. der Kennzeichnungen der europäischen Technischen Zulassungen/Bewertungen.

Anhang 1.4 – Leistungsmerkmale des Bauprodukts bzw. der Systemkomponenten

Abhängig von der Verwendung und des Bauobjektes (Untergrund) sind folgende Leistungsmerkmale der jeweiligen Systemkomponenten relevant:

1.4.1 - Attika Grundelement aus expandiertem Polystyrol

Das Grundelement wird aus expandiertem Polystyrol gemäß EN 13163 (Blockware) mit folgenden relevanten Eigenschaften werksmäßig gefertigt.

Tabelle 1: Leistungsmerkmale EPS (Attika-Grundelement)

Eigenschaft	Produktbezeichnung		
	EPS-W20	EPS-W25	EPS-W30
Brandverhalten, mit und ohne Beschichtung ¹⁾	Euroklasse E		
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit	0,038 W/mK	0,036 W/mK	0,035 W/mK
Wasserdampfdurchlässigkeit	$\mu = 30$ bis 70		
Druckspannung bei 10% Stauchung	≥ 100 kPa	≥ 120 kPa	≥ 150 kPa
Biegefestigkeit	≥ 150 kPa	≥ 170 kPa	≥ 200 kPa
Dimensionsstabilität (70°C)	$\pm 3\%$		
Verformung bei Druck und Temperaturbeanspruchung (80°C / 20 kPa Belastung)	$\leq 5\%$ (Dickenrichtung)		

¹⁾ siehe Klassifizierungsbericht gemäß ÖNORM EN 13501-1

1.4.2 Staffeln aus Konstruktionsvollholz (KVH)

Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke - Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen gemäß ÖNORM EN 15497:2014 für die Verwendung als Systemkomponente.

Tabelle 2: Leistungsmerkmale KVH

Eigenschaft	Kennwerte
Brandverhalten	Euroklasse D-s2, d0 (Mindestrohddichte 350 kg/m ³)
Holzart / Festigkeitsklasse	PCAB – Fichte, ABAL - Tanne
Nutzklassen	NK1, NK2
Elastizitätsmodul, Biegefestigkeit, Druckfestigkeit, Zugfestigkeit und Schubfestigkeit	Mind. C24 gemäß EN 338
Klebefestigkeit	Keilzinkverbindung Klebstoff I, (PUR-Klebstoff)
Dauerhaftigkeit	Gemäß EN 350-2
Abgabe gefährliche Substanzen	E1 (Formaldehydemissionsklasse)

Alternativ zu den o.g. Konstruktionsvollhölzern können Vierkantprofile aus recycelten Kunststoffen eingesetzt werden. Diese Vierkantprofile müssen zumindest folgende Eigenschaften aufweisen:

- 95% Recycelten Kunststoff (z.B. Polyethylen, Polypropylen), jedoch kein PVC bzw. PET
- Max. 5% andere Bestandteile (Glas, Sand, Aluminium, usw.)
- Frei von gefährlichen Substanzen
- Dauerhaft
- Kernrohddichte mind. 770 kg/m³
- Brandverhalten mindestens E

1.4.3 Befestiger (Dübel) für den Untergrund

Kraftkontrollierter spreizender Dübel aus zumindest galvanisch verzinktem Stahl, zur Verankerung im ungerissenen Beton.
 Der Dübel muss eine ETA (Europäische Technische Zulassung bzw. Bewertung) auf der Grundlage der ETAG-001 aufweisen.

Tabelle 3: relevante Eigenschaften für diese Anwendung

Eigenschaft	Stahl Dübel, verzinkt		
	Einheit	Kennwerte	
Brandverhalten	Euroklasse A1		
Gewinde	--	M10	M12
Verankerungstiefe h_{ef}	mm	48	65
Bohrlochtiefe h_1	mm	70	90
Zulässige Zuglast (Beton C20/25)	kN	7,6	11,9
Drehmoment beim Verankern	Nm	30	50
Mindestbauteildicke (Untergrund, Betondecke)	mm	100	130
Minimaler Randabstand (Untergrund, Betondecke)	mm	65	90
Durchgangsloch (KVH oder Staffel aus Kunststoff)	mm	10	12
Klemmstärke	mm	120 - 150	140 - 280

1.4.4 Tellerkopfschrauben, Teilgewinde (Holzverbinder)

Die Tellerkopfschrauben stellen die Verbindung zwischen den am Untergrund (Beton) befestigten und obersten Konstruktionsvollholz dar.

Im Falle einer Holzdecke stellen sie die Verbindung zwischen dem Untergrund (Holzdecke) und dem obersten Konstruktionsvollholz dar.

Für die Tellerkopfschrauben werden folgende - Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen gemäß Europäischer Technischer Zulassung / Bewertung für die Verwendung als Systemkomponente festgelegt.

Tabelle 4: Leistungsmerkmale Tellerkopfschraube ¹⁾

Eigenschaft	Stahl, verzinkt				
	Einheit	Kennwerte			
Verwendungszweck gemäß ETA	als Verbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen zwischen Bauteilen aus Vollholz (Nadelholz), Brettschichtholz, Brettspertholz, Furnierschichtholz oder ähnlichen verklebten Holzbauteilen und Holzwerkstoffen				
Brandverhalten	Euroklasse A1				
Schraubendurchmesser	mm	6	8	10	12
$f_{ax,k}$; charakteristischer Wert des Ausziehparameters	N/mm ²	≥ 10			
Verankerungstiefe (Holzstaffel)	mm	50 – 90			
Zugtragfähigkeit	kN	11	20	28	25
Torsionsfestigkeit	Nm	9,5	22	40	42
Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit	Die Schrauben weisen die erforderliche Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit bei Verwendung in Holzbauten mit den in Eurocode 5 beschriebenen Holzarten und in den Nutzungsklassen 1, 2 und 3 auf.				

¹⁾ Abhängig von der Anwendung und Höhe der Attika-Elemente, gelten die Kennwerte der Tellerschrauben.

1.4.4 Holzplatte (3-Schicht)

Die Massivholzplatten (3-Schicht) müssen der ÖNORM EN 13353 bzw. der ÖNORM EN 13986 entsprechen und für die Außenanwendung geeignet und kreuzweise verleimt sein. Die Mindestdicke hat 22 mm zu betragen.

Tabelle 5: relevante Leistungsmerkmale mehrlagiger Massivholzplatten

Eigenschaft	Kennwerte
Brandverhalten	Euroklasse D-s2, d0
Nutzklassen (EN 13353)	NK3 bzw. SWP/3
Dauerhaftigkeit (Feuchtebeständigkeit)	SWP/3 gemäß ÖNORM EN 13354
Abgabe gefährliche Substanzen	E1 (Formaldehydemissionsklasse)

1.4.5 Zubehörkomponenten

1.4.5.1 Verbindung der Massivholzplatte (3-Schicht) mit dem obersten Konstruktionsvollholzstaffel

Die Verbindung erfolgt mit 5 Stück je Laufmeter verzinkten Tellerkopfschraube (6 mm x 80 mm) pro Laufmeter.

Der Auszieh Widerstand der Tellerkopfschrauben zwischen bzw. in den KVH-Staffeln stellen hinsichtlich der Windsogbelastung normal zur Ebene den geringsten Widerstand des Systems dar. Aufgrund der Anzahl der Schrauben pro Laufmeter und der charakteristischen Bemessungswerten der Tellerkopfschrauben, gilt die Anforderung entsprechend der ÖNORM B 3691 von $> 2,0 \text{ kN/m}^2$ als erfüllt.

1.4.5.2 Einlegeteile im Attika Grundelement (EPS)

für die Befestigung von Randfixierungen und / oder Klemmschienen (mechanische Absicherung für Abdichtungsbahnen aus Kunststoff) können Holzbauteile im Attika Grundelement eingelegt werden.

Diese Holzleisten (OSB-3) müssen mind. 100 mm breit und eine Mindestdicke von 18 mm aufweisen. Die Verklebung mit dem Grundelement muss ausreichend und dauerhaft gewährleistet werden.

1.4.5.3 Beschichtungen

Werden die Attika Grundelemente aus EPS mit einer Beschichtung werksmäßig gefertigt, dürfen sich die Kennwerte (Leistungsmerkmale) gemäß Tabelle 1 nicht verändert werden.

Für bauphysikalische Berechnungen, sind die relevanten Kennwerte der Beschichtung vom BTZ Inhaber vorzulegen.

Anhang 1.5 – Montage

Aus den Systemkomponenten (siehe Anhang 1.1 bis 1.4) wird das Attika Element vor Ort zusammen gefügt.

Aus Gründen der Windsogsicherung für Flachdächer mit Kiesschüttungen 16/32, ist die Attikahöhe nach der Gesamthöhe des Gebäudes zu bemessen. Bei Gebäuden von max. 25 m Höhe, hat die Attika mind. 2,5 % von der Gebäudehöhe zu betragen.

Folgender Ablauf ist vor Ort sicher zu stellen um die Standfestigkeit des Bausatzes zu gewährleisten:

- alle Komponenten sind stichprobenartig auf die in dieser BTZ definierten Leistungen augenscheinlich zu kontrollieren
- Die Montageanleitung des Inhabers der BTZ muss in der aktuellen Version vorliegen
- Vor der Montage der KVH – Staffeln ist der Untergrund (Decke) auf deren Ebenheit gemäß ÖNORM DIN EN 18202 (Grenzwerte für die Ebenheitsabweichung von Decken) zu überprüfen.
- Die Montage der Attika-Elemente hat gemäß den Montageanleitungen des BTZ Inhabers zu erfolgen.

Für den Grenzzustand der Tragfähigkeit (z.B. Windlasten) sind die angeführten Leistungen der Komponenten zu berücksichtigen.

Anhang 1.6 – Produktion des Bauprodukts

Die Produktion des FLATPOR Attika-Elements (Grundelement) erfolgt im Herstellerwerk **Aschbach Markt**. Vor der Herstellung des Elements wird das Ausgangsmaterial auf die in Punkt 1.4.1 geforderten Produktleistungen stichprobenartig überprüft (Kontrolle der Leistungserklärung, Kennzeichnung, Rohdichte, usw.)

Das FLATPOR Attika-Element (Grundelement) aus Expandiertem Polystyrol ist fachgemäß durch geschulte und erfahrene Fachkräfte aus dem Ausgangsmaterial (Blockware) herzustellen.

Anhang 2

Anhang 2.1 – Verwendungsbestimmungen

Das Bauprodukt bzw. der Bausatz kann als wärmegeämmte Mauerkrone (Attika) im Sinne der ÖNORM B 3691 verwendet werden.

Anhang 2.2 – Einbau und Anwendung des Bauprodukts

Siehe Anhang 1 – Montage des Bausatzes sowie den technischen Datenblättern des Herstellers.

Anhang 3

Anhang 3.1 – Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen.

Anhang 3.2 – Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Überwachung ist auf der Grundlage eines Vertrages durch einen unabhängigen und fachkundigen Dritten durchzuführen. Vertrag und Vertragspartner unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Der Überwachungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten.

- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist von negativ verlaufenen Überwachungen zu unterrichten.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist vom Erlöschen des Vertrags zu informieren.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist über Änderungen im Vertrag und den Vertragspartnern zu unterrichten. Diese Änderungen unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat den beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplan zu berücksichtigen.

Kopien der im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung erforderlich sind. Im Regelfall ist es ausreichend die Kopien der Prüf- und Überwachungsberichte einmal pro Kalenderjahr an das Österreichische Institut für Bautechnik zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei sonstigem Widerruf der Bautechnischen Zulassung zu erfolgen.

Anhang 4

Bezugsdokumente

Regelwerk	Ausgabedatum
ÖNORM B 3691 - Planung und Ausführung von Dachabdichtungen	2012 12 01
ÖNORM EN 13163 - Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation	2015 04 01
ÖNORM EN 13501-1 - Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten	2009 12 01
ÖNORM EN 15497 - Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke - Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen an die Herstellung	2014 10 15
ÖNORM EN 350-2 - Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz - Teil 2: Leitfaden für die natürliche Dauerhaftigkeit und Tränkbarkeit von ausgewählten Holzarten von besonderer Bedeutung in Europa	1994 12 01
ÖNORM EN 338 - Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen	2009 12 01
ÖNORM EN 13353 - Massivholzplatten (SWP) - Anforderungen	2011 06 15
ÖNORM DIN 18202 - Toleranzen im Hochbau - Bauwerke	2013 12 15
ÖNORM EN 13354 - Massivholzplatten (SWP) - Qualität der Verklebung – Prüfverfahren	2009 01 01
ÖNORM EN 13986 - Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	2015 06 01
ETAG-001-2 - Metalldübel zur Verankerung im Beton. Teil 2: Kraftkontrolliert spreizende Dübel	Ausgabe 1997 Änderungen 2006 und 2013 OIB-467-007/13

Anhang 5

Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0003

€ 140,40

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

**Österreichisches Institut für Bautechnik
IBAN AT43 3400 0000 0721 5130
BIC RZOOAT2L**

**mit Angabe der Zahl des Bescheides
OIB-920.3-003/15-004**

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Institut für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.